

## Synopse

### zum Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
2. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
3. Wirtschaftskammer für NÖ
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ
5. Volksanwaltschaft
6. Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
7. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ
8. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs
9. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
10. Österreichische Gemeindebund
11. Österreichische Städtebund, Landesgruppe NÖ
12. Datenschutzrat

Ferner wurde der Entwurf dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Klub der Freiheitlichen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs zur Kenntnis übermittelt.

Die unter Punkt 6, 9 und 11 genannten Stellen sowie die Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren Niederösterreichs haben zum Gesetzesentwurf inhaltlich Stellung genommen.

Die Stellungnahmen sind nachstehend zusammengefasst:

**Zu Z.3:**

„§ 21 Abs.1 lautet:

- (1) Drei Wochen nach dem Stichtag muß das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum während fünf Werktagen zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden. Die Einsichtnahme muß während der Amtsstunden der Gemeinde, an einem dieser Tage jedenfalls bis 20 Uhr, möglich sein. Das Wählerverzeichnis kann darüber hinaus in der Gemeinde – nach Maßgabe technischer und organisatorischer Möglichkeiten – auch auf elektronischem Wege (mittels Terminal oder Bildschirm) zugänglich gemacht werden. Diese Möglichkeit darf keine Funktion für einen direkten oder indirekten Ausdruck der im Wählerverzeichnis enthaltenen Daten erlauben.“

**Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren Niederösterreichs:**

*„Fünf aufeinanderfolgende Tage“ lässt die Auflegung nur von Montag bis Freitag einer Woche zu. Das wird in Zukunft bei der Festlegung des Stichtages zu beachten sein. In die „Auflegungswoche“ darf nämlich kein Feiertag fallen.*

*Allerdings lässt der Entwurf auch eine Auflegung von Dienstag bis Samstag zu. Der Samstag wird allerdings an der eigenartigen Bestimmung des § 46 der NÖ Gemeindeordnung scheitern, der einen Samstag unverständlicherweise zu einem öffentlichen Ruhetag macht. Gegen die Auflegung an einem Samstag spricht aber auch, dass die Auflegung während der Amtsstunden erfolgen muss. Amtsstunden im Sinne des § 13 Abs.5 AVG gibt es aber bei den Gemeinden an Samstagen kaum. Es gibt aber üblicherweise auch keine Amtsstunden, die bis 20 Uhr dauern.*

*Es erscheint daher zweckmäßig, dem zweiten Halbsatz des zweiten Satzes folgenden Text zu geben: „ .. an einem dieser Tage anschließend an die Amtsstunden zusätzlich bis 20,00h möglich sein.“*

*Es ist auch zu bedenken, dass die kleinen Gemeinden nicht an jedem Werktag Amtsstunden haben. Daher ist die Festlegung von Auflegungsstunden notwendig. Dass das Wählerverzeichnis während der Auflegung auch auf elektronischem Weg zugänglich sein muss, bringt eine zusätzliche finanzielle Belastung:*

*Es ist eine zusätzliche Einsichtsmöglichkeit zum gedruckten Wählerverzeichnis. Es muss ein eigenes Terminal oder ein eigener Bildschirm installiert werden, der nur die Einsichtnahme zulässt.*

*In vielen Fällen wird man den Einsehern bei der Bedienung behilflich sein müssen. Die Einsichtnahme ist jedermann gestattet. Es können daher auch Personen, die gerne mit dem Computer spielen, diese Geräte belegen.*

*Es sollte daher den Gemeinden lediglich erlaubt werden, eine solche Einsichtnahme zusätzlich zu ermöglichen.*

*Jedenfalls gehört § 21 Abs.3, für den keine Änderung vorgesehen ist, an die Neufassung des § 21 Abs.1 angepasst.“*

#### **Gemeindevertreterverband der ÖVP:**

*„Diese Bestimmung sieht vor, daß das Wählerverzeichnis künftighin nur mehr durch 5 aufeinanderfolgende Werktage während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden muß, wobei an einem Tag die Einsichtnahme jedenfalls bis 20 Uhr zu ermöglichen ist. Diese zeitliche Einschränkung der bislang 10-tägige Auflagefrist wird ausdrücklich begrüßt, da das Angebot, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen Einsicht zu nehmen, in der Praxis kaum genützt worden ist und die für die Gemeinden damit verbundenen Kosten in keinem Verhältnis zum angestrebten Nutzen stehen.*

*Weiters sieht § 21 Abs.1 vor, daß das Wählerverzeichnis nach Maßgabe technischer und organisatorischer Möglichkeiten am Gemeindeamt während der Einsichtsfrist auch auf elektronischem Wege mittels Terminal oder Bildschirm zugänglich gemacht werden **muß**.*

*Die vorgesehene Regelung wird in dieser Form abgelehnt. Es wird nicht verkannt, daß den neuen Medien auch im Bereich des Wahlrechts Rechnung getragen werden muß, ganz im Gegenteil, es werden diese Tendenzen begrüßt. Die verbindliche Anordnung, Wählerverzeichnisse mittels Terminal oder Bildschirm aufzulegen, schießt jedoch – insbesondere auf kleine Gemeinden bezogen – über das Ziel hinaus. Die Muß-Bestimmung sollte daher in eine Kann-Bestimmung umformuliert werden. Wenig sinnvoll erscheint allerdings, daß die elektronische Auflage – laut derzeitiger Formulierung – auf die Zeit, in der das Wählerverzeichnis auf herkömmlichem Wege aufliegt, zu beschränken. Die Einschränkung auf „die Stunden, in denen es zur öffentlichen Einsicht aufliegt“, sollte daher entfallen.“*

#### **Zu Z.4:**

*„§ Im 29 Abs.2 lit.a wird nach dem Wort „die“ die Wortfolge „– einschließlich einer allfälligen Kurzbezeichnung –,“ eingefügt und das Wort „Abkürzung“ durch das Wort „Kurzbezeichnung“ ersetzt.“*

#### **Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

*„Das Paragraphenzeichen wäre nach dem Wort „Im“ zu positionieren.“*

**Zu Z.6:**

„§ 32 Abs.2 lautet:

- (2) Wenn der Wahlvorschlag
- a) verspätet überreicht wird,
  - b) keinen einzigen Wahlwerber enthält,
  - c) nicht die Zustimmung wenigstens eines Wahlwerbers zur Aufnahme in den Wahlvorschlag enthält oder
  - d) nicht über die notwendigen Unterstützungserklärungen verfügt,

unterbleibt die Zurückstellung zur Verbesserung und er ist als unzulässig zurückzuweisen. Liegen andere Mängel vor, ist der Wahlvorschlag sofort zur Behebung der Mängel innerhalb einer Frist von drei Tagen zurückzustellen. Wenn der Mangel nicht fristgerecht behoben wird, muß die Wahlbehörde von Amts wegen gemäß den §§ 30 und 31 vorgehen bzw. die Parteiliste richtigstellen und erforderlichenfalls Namen von Wahlwerbern streichen.“

**Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren Niederösterreichs:**

*„Es heißt in der 7. Zeile nicht „und ist er“, denn das ist ein Fragesatz, sondern „und er ist“.“*

**Gemeindevertreterverband der ÖVP:**

*„Aus sprachlichen Gründen sollte es nach der Aufzählung anstelle der Wortfolge „... und ist er ...“ die Formulierung „... und er ist ...“ treten, da es sich um keinen Fragesatz handelt.“*

**Zu Z.7:**

Z.7: „Im § 46 Abs.1 dritter Satz wird nach dem Wort „sein“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und wird nach dem Wort „aufweisen“ folgende Wortfolge angefügt: „und darf keine Fotos oder bildhafte Darstellungen von Personen enthalten, die durch Druck oder sonstige Vervielfältigung auf dem Stimmzettel angebracht worden sind“

**Arbeitsgemeinschaft der Stadtamtsdirektoren Niederösterreichs:**

*„Die Ergänzung passt besser zu § 46 Abs.5. Wenn man diesem Vorschlag folgt, gehört auch in Z.8 das Zitat „(§ 46 Abs.1)“ in „(§ 46 Abs.5)“ geändert.“*

**Zu Z.7 und 8:**

Z.7: „Im § 46 Abs.1 dritter Satz wird nach dem Wort „sein“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und wird nach dem Wort „aufweisen“ folgende Wortfolge angefügt:  
„und darf keine Fotos oder bildhafte Darstellungen von Personen enthalten, die durch Druck oder sonstige Vervielfältigung auf dem Stimmzettel angebracht worden sind“

Z.8: „Im § 47 erhalten die Absätze 5 und 6 die Bezeichnung Abs.6 und 7. § 47 Abs.5 (neu) lautet:

- (5) Ein nichtamtlicher Stimmzettel ist auch dann ungültig, wenn er Fotos oder bildhafte Darstellungen von Personen enthält, die durch Druck oder sonstige Vervielfältigung auf dem Stimmzettel angebracht worden sind (§ 46 Abs.1).“

**Österreichische Städtebund, Landesgruppe NÖ:**

*„Eine zwingende Notwendigkeit, dass auf nicht amtlichen Stimmzetteln keine Fotos und bildhaften Darstellungen enthalten sein dürfen, kann nicht gesehen werden. Insbesondere muss von der Möglichkeit ausgegangen werden, dass bei einer Gemeinderatswahl mehrere Kandidaten mit gleichem Familiennamen aufscheinen, weshalb eine bildhafte Darstellung auf nicht amtlichen Stimmzetteln sehr wohl einer Verwechslung durch die Wähler vorbeugen kann.“*